

Q.
B e r i c h t

der vierten Deputation der ersten Kammer,

eine Petition des Stadtraths, der Stadtverordneten und des Gewerbevereins zu Weißenberg um Abänderung der Vorschriften wegen des Wegfalls von Jahrmärkten betreffend.

Eingegangen am 20. Februar 1872.

(Bericht der vierten Deputation der zweiten Kammer, Landt.-Acten, Beil. zur III. Abth. 1 Bd., S. 25 flg.,

Protokolle der zweiten Kammer vom 19. Januar 1872, Landt.-Mittheilungen derselben Nr. 20, S. 428 flg.)

Nach § 65 Abs. 1 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869, jetzt Reichsgewerbeordnung, soll die Zahl, Zeit und Dauer der Messen, Jahr- und Wochenmärkte von der zuständigen Verwaltungsbehörde festgesetzt werden.

In Ausführung dieser Bestimmung schreibt § 38 der Sächsischen Verordnung, die Ausführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund betreffend, vom 16. September 1869 vor:

Die „zuständige Verwaltungsbehörde“ ist in Bezug auf Wochenmärkte, Specialmärkte (§ 70 der Gewerbeordnung) die Ortsobrigkeit, in Bezug auf Messen und Jahrmärkte das Ministerium des Innern.

Es bewendet in Ansehung der Zahl der Jahrmärkte bei der bestehenden Bestimmung, daß künftig in keiner Stadt und keinem Orte unter 10,000 Einwohnern mehr als zwei, in keiner größeren Stadt mehr als drei Jahrmärkte abgehalten werden sollen, und daß dieselben bis zum Schlusse des Jahres 1871 allenthalben auf die gedachte Normalzahl zurückzuführen sind.